zu stellen. Der andere Partner ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Erklärung, schriftlich sein Einverständnis mit den Vorschlägen zu erklären oder geeignete Gegenvorschläge zu unterbreiten.

§ 14

Vertragsstreitigkeiten

(1) Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen den sozialistischen Betrieben sind die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

(2) Bei allen übrigen Streitigkeiten aus Verträgen sind die Gerichte zuständig.

§ 15

Muster für einen Liefervertrag

(1) Beim Abschluß von Verträgen nach dieser Anordnung soll folgendes Muster verwendet werden:

Liefervertrag (Kaufvertrag)
über Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh

Vertrags-Nr. . . .

zwischen..... Anschrift. ...4.....
vertreten durch..... als Lieferer (Verkäufer)
und.*..... Anschrift.....
vertreten durch..... als Besteller (Käufer)
wird folgender Vertrag — auf Gund des zwischen
dem..... und dem.....
am..... abgeschlossenen Globalvertrages —
geschlossen.

1.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Plan-position	Waren Nr.	Bezeichnung der Ware, Art u. Güte	Mengen-einheit	Menge	Einzel-preis	Gesamt-preis

II.

Die Termine für die Lieferung gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nr.	Liefertermine

III.

Transportmittel

Als Transportmittel wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Lieferung mittels..... vereinbart.

IV.

Sonstige Vereinbarungen

V.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh nach der Anordnung vom 24. August 1956 (GBl. II S. 300); sie sind Vertragsinhalt.

Ort und Datum	Ort und Datum
.....	.....
als Lieferer (Verkäufer)	als Besteller (Käufer)

(2) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

a) von seiten des Lieferers (Verkäufers) Angabe von Fernruf, gegebenenfalb auch Fernschreiber und Telegrammadresse sowie das Bankkonto, die Bank-Kenn-Nr. und das Postscheckkonto;

b) von seiten des Bestellers (Käufers) Angabe von Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber und Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bank-Kenn-Nr. und das Postscheckkonto sowie die Versandanschriften für Eisenbahnwagen- und Kahnladungen, Stückgutsendungen und LKW-Transporte;

c) von beiden Seiten Angabe des übergeordneten staatlichen Organs.

Anordnung über die Ausbildung. Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft.

Vom 28. Juli 1956

§ 1

Zur Ausbildung gehören folgende Tätigkeiten der technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft:

a) die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen in Instituten, Laboratorien und Betrieben durch selbständige Verrichtung technischer Arbeiten unter Aufsicht des zuständigen wissenschaftlichen Leiters,

b).die selbständige Durchführung einfacher Versuche und Untersuchungen nach Anweisung des verantwortlichen wissenschaftlichen Leiters,

c) die Mitarbeit bei der Durchführung aller Arbeiten der Pflanzenzüchtung in Instituten und volkseigenen Saatzuchtgütern,

d) die Mitarbeit bei der Durchführung aller Arbeiten der Tierzucht in Instituten und volkseigenen Tierzuchtgütern.

5 2

(1) Die Ausbildung der technischen Assistenten erfolgt in Sonderklassen an den vom Minister für Land- und Forstwirtschaft damit beauftragten Fachschulen für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft.